

# Geschäftsordnung 2020

der LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.



Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Förderwürdigkeit von LEADER - Projekten.

---

## § 1 – Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

(1) Die Aufgabe - Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Anträgen zur Gewährung von Zuschüssen nach der LEADER Methode - obliegt laut Vereinssatzung § 8 Absatz 2 der Mitgliederversammlung.

(2) Die einschlägigen Regelungen der Europäischen Union (Artikel 32, Absatz 2 (b) sowie des Artikels 34 Absatz 3 (b) der VO (EU) Nr. 1303/2013) sind zu beachten. Folgendes Verhältnis der Interessengruppen ist bei der Projektentscheidung zu gewährleisten:

- a) Keiner der zu beteiligenden Sektoren „Öffentlich“ (Verwaltung, Politik), „Wirtschaft“ (Privatwirtschaft, Unternehmen) und „Zivilgesellschaft“ (öffentlich-rechtliche Organisationen, Initiativen, Vereine, Verbände, Interessengruppen) darf mehr als 49% der Stimmrechte haben.
- b) Mindestens 50% der Stimmen müssen von Partnern, die aus den Bereichen „Wirtschaft“ und „Zivilgesellschaft“ (WiSo Partner) stammen, kommen.
- c) Eine transparente, nicht diskriminierende Arbeitsweise ist zu gewährleisten, u.a. durch öffentliche Kommunikation des Verfahrens und durch eine angemessene Beteiligung von Frauen.

(3) Sollten die geforderten Paritäten durch Aufnahmeanträge zum Vereinsbeitritt in Frage gestellt werden, hat der Vorstand vor dem Termin der nächsten Projektentscheidung die Berufung eines gesonderten Entscheidungsgremiums zu prüfen.

## § 2 – Sitzungen des Entscheidungsgremiums

(1) Die Mitgliederversammlung tagt zur Beratung und Entscheidung über Projektanträge nicht-öffentlich. Zu den Sitzungen können durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand nicht-stimmberechtigte Gäste eingeladen werden.

(2) Über Projektentscheidungen wird mindestens 1x pro Jahr beraten.

### **§ 3 – Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Projektentscheidung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der Grundlage von Beschlussvorlagen, die eine Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der Vorprüfung durch Vorstand und Regionalmanagement dokumentieren. Die satzungsgemäße und dem Verfahren der Projektauswahl entsprechende Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Aufbereitung obliegen dem Vorstand und dem Regionalmanagement.
- (2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung über Projektauswahl und Priorisierung werden anhand der im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) definierten Auswahlkriterien getroffen. Die RES in der jeweils gültigen Fassung, die Auswahlkriterien und der Verfahrensablauf zur Projektentscheidung, die Zusammensetzung des Auswahlgremiums sowie die Termine der Sitzungen zur Projektauswahl werden vor der Projektentscheidung über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Das Ergebnis der Projektauswahl wird an die zuständige Förderbehörde übergeben und über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Projektentscheidung informiert. Im Fall einer Ablehnung sind die Gründe anzugeben, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Die Antragsteller werden auf ihr Recht hingewiesen, bei Ablehnung eines Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten. Die abschließende Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung sowie die fördertechnische Abwicklung der Projekte obliegen der zuständigen Bewilligungsbehörde.

### **§ 4 – Beschlüsse**

- (1) Über die Projekte ist durch Beschlussfassung zu entscheiden. Die Beschlussfassung ist in Form einer Mitgliederversammlung nach den Festlegungen der Vereinssatzung durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen; das Verfahren nach Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Darüber hinaus wird festgelegt, dass an einem Projekt persönlich beteiligte Mitglieder bzw. Mitglieder, die selbst Projektträger sind, wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung des betreffenden Projektes ausgeschlossen werden. Befangene Mitglieder sind, soweit eine Befangenheit aus den Projektunterlagen nicht erkennbar ist, verpflichtet, dem Vorsitzenden ihre persönliche Beteiligung anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit der Entscheidung über ein Projekt zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (4) Ergänzend zu den Dokumentations- und Protokollpflichten nach Vereinsrecht sind ggf. zusätzliche durch die Programm- oder die Bewilligungsbehörde geforderte Dokumentationen zum Ergebnis der Beschlussfassung anzufertigen.
- (5) Sofern die unter § 1 Abs. 2 (a) und (b) geforderten Paritäten durch die anwesenden Stimmberechtigten nicht gewährleistet sind, jedoch aufgrund der Teilnehmerzahl eine satzungsgemäße Beschlussfähigkeit grundsätzlich gegeben ist, kann ein Vorbehaltsbeschluss gefasst und das Votum der verhinderten stimmberechtigten Mitglieder im Nachgang schriftlich eingeholt werden.

(6) Schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren oder Online-Projektentscheidungen sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen allerdings der Zustimmung der sich beteiligenden Mitglieder. Alle Mitglieder müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich an dem gewählten Verfahren beteiligen zu können. Die allgemein gültigen Regelungen für Entscheidungen zur Projektauswahl, insbesondere die Gewährleistung der Stimmparitäten und der Ausschluss befangener Mitglieder gelten in gleicher Weise für schriftliche Abstimmungen oder Online-Verfahren. Darüber hinaus gilt ebenso die Festlegung der Satzung, dass eine Beschlussfähigkeit bei einer Beteiligung von mind. 1/3 der Mitglieder gegeben ist.

## **§ 5 – Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums zur Projektauswahl sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen und sonstigen sensiblen Informationen verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Projekterörterung zur Kenntnis gelangt sind. Die an den Beratungen teilnehmenden Gäste werden zu Beginn der Sitzung um ihre Zusage zur Beachtung der Vertraulichkeit bezüglich personenbezogener und sonstiger sensibler Informationen gebeten. Die Zustimmung der Gäste wird im Protokoll festgehalten.

(2) Die im Vorfeld der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zur Prüfung ausgehändigten Unterlagen (Beschlussvorlagen) sind nicht zur Weitergabe an Dritte freigegeben. Grunddaten zum Projekt (Projektträger, Inhalt und Ziel, Kostenrahmen) die zur Öffentlichkeitsarbeit der LEADER Aktionsgruppe aufbereitet wurden, können kommuniziert und an Dritte weitergegeben werden. Eine Zustimmung des Projektträgers zur Veröffentlichung von Projektdaten wird im Zuge der Förderanfrage eingeholt.

## **§ 6 – Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

---

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Rudolstadt, den 24.06.2020



Sven Mechtold, Vereinsvorsitzender